



BESCHLUSSVORLAGE

Federführung:
FB Finanzen

VORL.NR. 078/24

Sachbearbeitung:
Betz, Petra
Datum:
28.02.2024

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Sitzungsart
Wirtschaftsausschuss	12.03.2024	ÖFFENTLICH
Gemeinderat	20.03.2024	ÖFFENTLICH

Betreff: Zustimmung zur Gründung der SWLB Mobilität GmbH durch die Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH

Bezug SEK:

Bezug: 11 – Klima und Energie

Anlagen: 1 Entwurf des Gesellschaftsvertrag der SWLB Mobilität GmbH

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister als Vertreter der Stadt Ludwigsburg in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH wird beauftragt, der Gründung der SWLB Mobilität GmbH durch die Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH zustimmen.

Die Verwaltung wird ermächtigt, am Gesellschaftsvertrag redaktionelle Ergänzungen und Änderungen, die sich aufgrund gemeindewirtschaftsrechtlicher, steuerrechtlicher oder gesellschaftsrechtlicher Vorschriften ergeben, vorzunehmen.

Sachverhalt/Begründung:

1. Die SWLB Mobilität GmbH

Die Stadtwerke Ludwigsburg- Kornwestheim GmbH (SWLB) errichten und betreiben bereits seit mehreren Jahren Ladepunkte für Elektrofahrzeuge. Zum 31.12.2023 waren es insgesamt 267 öffentliche Ladepunkte.

Nach einer Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (hier: § 7c Abs. 1 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) dürfen Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen nun weder Eigentümer von Ladepunkten für Elektromobile sein, noch diese Ladepunkte entwickeln, verwalten oder betreiben. Es ist deshalb erforderlich, diese Geschäftstätigkeit in eine Tochtergesellschaft der SWLB auszulagern.

Der Gesellschaftszweck der neu zu gründenden SWLB Mobilität GmbH umfasst die umfassende Entwicklung, Planung, Bau, Instandhaltung und der Betrieb von Ladeinfrastrukturen sowie von digitalen Mobilitätslösungen (Software, Hardware, Sensorik und autonomes Fahren). Weiterhin zählt zum Gegenstand des Unternehmens die Bewirtschaftung (Erwerb, Errichtung, Betrieb oder Vermietung) öffentlicher Parkflächen und nichtöffentlicher Kundenparkgaragen.

Der Betrieb und die Auslagerung der SWLB-eigenen Parkgaragen ist nicht vorgesehen.

Die neue Gesellschaft soll kein eigenes Personal erhalten, sondern so weit wie möglich über Betriebsführungsverträge von der SWLB betrieben werden. Auch dabei müssen die für die SWLB bestehenden Restriktionen des § 7c Abs. 1 EnWG beachtet werden. Als Geschäftsführer der neuen Gesellschaft soll der Bereichsleiter Freizeit und Mobilität bei der SWLB, Herr Jens Ronneberger bestellt werden.

Der beigefügte Gesellschaftsvertragsentwurf wird bereits parallel zur Beschlussfassung in den Gemeinderäten der Städte Ludwigsburg und Kornwestheim mit dem Regierungspräsidium Stuttgart abgestimmt. Sollten aus redaktionellen, steuerlichen, gemeindefinanziellen oder gesellschaftsrechtlichen Gründen noch Änderungen am Gesellschaftsvertragsentwurf erforderlich werden, sollen diese noch vorgenommen werden dürfen.

Das Stammkapital der SWLB Mobilität GmbH beträgt EUR 25.000,00. Die Gesellschaft erhält keinen eigenen Aufsichtsrat, sondern wird über den SWLB-Aufsichtsrat gesteuert.

Für die Gesellschaft wurde ein Businessplan erstellt, der nach anfänglichen Verlusten in Gesamtheit eine positive Rendite ausweist.

Der Aufsichtsrat der SWLB hat der Gründung der SWLB Mobilität GmbH am 27.02.2024 zugestimmt.

Der Gemeinderat der Stadt Kornwestheim muss der Gründung der Gesellschaft ebenfalls zustimmen. Die Beratungen in Kornwestheim sollen ebenfalls im März 2024 stattfinden.

2. Kommunalrechtliche Aspekte

Die Stadt darf nach § 105a der Gemeindeordnung BW (GemO BW) der Beteiligung eines Unternehmens, an dem sie mit mehr als 50% beteiligt ist, nur zustimmen, wenn der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt und bei einem Tätigwerden außerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch einen anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Mit der Bereitstellung von Ladeinfrastruktur sowie von digitalen Mobilitätslösungen werden die Bedürfnisse der Einwohner (insbesondere hinsichtlich Mobilität und Luftreinhaltung) befriedigt und das Erreichen der städtischen Klimaziele wird dadurch maßgeblich unterstützt. Ebenso kommt das Betreiben von öffentlichen Parkflächen und nichtöffentlichen Kundenparkgaragen den Einwohnern zu Gute. Das Unternehmen trägt mit seiner Zweckbestimmung zur Schaffung vorteilhafter Standortbedingungen für Einwohner und Betriebe bei. Der öffentliche Zweck der Gesellschaft ist damit vorhanden und im Gesellschaftsvertrag in § 2 festgeschrieben (§ 102 Abs. 3 GemO BW).

Die Energieversorgung ist Teil der kommunalen Daseinsvorsorge. Die Ladeinfrastruktur stellt als letztes Teilstück des Stromnetzes auch einen Teil der Energieversorgung dar. Nach § 3 Nr. 25 EnWG steht „der Strombezug der Ladepunkte für Elektromobile ... dem Letztverbrauch“ von Strom gleich. Ebenso trifft die öffentliche Hand beim Klima- und Umweltschutz eine besondere Verantwortung und eine allgemeine Vorbildfunktion (z.B. § 5 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz BW). Mit dem Erreichen der vorgegebenen Klimaziele sowie der erforderlichen Klimaanpassung werden die Lebensgrundlagen für alle Menschen gesichert, so dass auch diesbezüglich der Tatbestand der Daseinsvorsorge erfüllt wird.

Auch in der Fachliteratur wird die Ansicht vertreten, dass Ausbau und Betrieb einer Ladeinfrastruktur in zweierlei Hinsicht als Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft und Daseinsvorsorgeaufgabe einzuordnen sind: Zum einen als Aufgabe zur Erreichung der Klimaziele und zum anderen als Aufgabe zur Gewährleistung einer effizienten Mobilität der Einwohnerschaft. Neben der grundrechtlichen Dimension der kommunalen Daseinsvorsorge als Rahmen für die Verwirklichung der Grundrechte ist sie ein wesentliches Gestaltungsinstrument, das die Attraktivität der Kommunen erhöht und dem ein identitätsprägendes Moment zukommen kann¹.

Die Gesellschaft verfügt über keinen eigenen Aufsichtsrat. Für die Entscheidungen der Gesellschafterversammlung müssen im Aufsichtsrat der SWLB entsprechende Weisungsbeschlüsse eingeholt werden (§ 13 Abs. 3 lit. n des Gesellschaftsvertrags der SWLB). Damit ist der kommunale Einfluss sowie die erforderliche Steuerung und Überwachung auch in den Tochtergesellschaften der SWLB gewährleistet (§ 103 Abs. 3 GemO BW).

Der Beschluss steht noch unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde nach § 108 GemO.

Unterschriften:

Harald Kistler

Petra Betz

Finanzielle Auswirkungen?				
<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	Gesamtkosten Maßnahme/Projekt:		EUR
Ebene: Haushaltsplan				
Teilhaushalt		Produktgruppe		
ErgHH: Ertrags-				
FinHH: Ein-				
Investitionsmaßnahmen				
Deckung		<input type="checkbox"/> Ja		
		<input type="checkbox"/> Nein, Deckung durch		
Ebene: Kontierung (intern)				
Konsumtiv			Investiv	
Kostenstelle	Kostenart	Auftrag	Sachkonto	Auftrag

¹ siehe Pfannkuch in KommJur 2023, Seiten 245 bis 249

--	--	--	--	--

Klimatische Auswirkung (THG-Emissionen)?				
<input type="checkbox"/> KlimaCheck hat bereits stattgefunden in Vorl.Nr.				
<input type="checkbox"/> --	<input type="checkbox"/> -	<input type="checkbox"/> 0	<input checked="" type="checkbox"/> +	<input type="checkbox"/> ++
Stark negative Klimawirkung	Negative Klimawirkung	Keine oder geringe Klimawirkung	Positive Klimawirkung	Stark positive Klimawirkung
Begründung: Durch die Bereitstellung von Ladesäulen wird die Elektromobilität und damit die Verkehrswende gefördert. Die Elektromobilität verringert THG-Emissionen.				
Alternativvorschlag (nur bei stark negativer Klimawirkung auszufüllen):				

Verteiler: 14, 20, SWLB



LUDWIGSBURG

NOTIZEN